

Weiterhin interessantes Modell

Steuertipp. Aufregung um ein Gerichtsurteil: Leasingsonderzahlungen seien nicht mehr bei Zahlung steuerlich absetzbar, vielmehr über ihre Laufzeit zu verteilen. Was ist dran?

Autorin: Gabriela Scholz



© IRStone - stock.adobe.com

36

Steuerpflichtige mit Bilanzierung kennen es nicht anders: Die geleistete Leasingsonderzahlung zur Minderung der laufenden Leasingraten ist, wie andere Vorauszahlungen für mehrjährige Verträge auch, als Vermögensgegenstand zu aktivieren und als steuerlich relevanter Aufwand auf die Laufzeit des Leasingvertrages zu verteilen. Einnahmen-Überschussrechner nutzen die Sonderzahlung beim Leasing eines Kraftfahrzeugs (Kfz) jedoch gerne zur Verminderung der Steuern im Jahr der Zahlung. Sind Leasingsonderzahlungen nun nicht mehr sofort abzugsfähig? Ein aktuelles BFH-Urteil sorgt für Zweifel (Urteil vom 12.03.2024, Az. VIII R 1/21).

Finanzamt verärgert

Im entschiedenen Fall ging es um die Ermittlung der tatsächlichen Kosten je Kilometer für ein Kfz, das für berufliche Fahrten eines Angestellten genutzt wurde. Der Steuerpflichtige wollte die Reisekosten nicht mit der Pauschale von 0,30 Euro je Kilometer, sondern mit den tatsächlichen, höheren Kosten ansetzen. Dafür ermittelte er die laufenden Kosten und rechnete die Leasingsonderzahlung hinzu. Zudem wollte er in Anwendung einer Vereinfachungsregelung diese Kosten auch für die nächsten Jahre ansetzen. Damit verärgerte er das Finanzamt. Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied im Sinne des Finanzamtes, dass bei Ermittlung der Kosten die Leasingsonderzahlung auf die Vertragslaufzeit zu verteilen sei. Ein Beispiel erläutert die Folgen:

	Aufwand im Erstjahr mit einmaliger Sonderzahlung	Aufwand im Erstjahr und weiteren Jahren mit verteilter Sonderzahlung
Steuern und Versicherung	1.000	1.000
Betriebskosten	3.000	3.000
Reparaturen	2.000	2.000
Leasingrate drei Jahre	6.000	12.000
Leasingsonderzahlung für drei Jahre	18.000	0
Gesamte Kosten Referenzjahr	30.000	18.000
Fahrleistung	15.000	15.000
Kosten je gefahrenem Kilometer	2,00 Euro je Kilometer	1,20 Euro je Kilometer

Für Zwecke der Kostenermittlung je gefahrenem Kilometer sind nach den BFH-Grundsätzen nun 1,20 Euro anzusetzen, und das auch im Jahr der Zahlung der Leasingsonderzahlung. Das berührt die sofortige Abzugsfähigkeit der Leasingsonderzahlungen im Allgemeinen jedoch nicht, entgegen den Schlagzeilen in verschiedenen Urteilskommentierungen.



Steuertipp: Die Berechnung der tatsächlichen, und meist deutlich höheren, Kfz-Kosten anstelle der Pauschale von 0,30 Euro ist in jedem Fall sinnvoll. Der so ermittelte Kostensatz pro Kilometer kann dann in Folgejahren beibehalten werden, wenn sich nichts Wesentliches ändert (Hinweis auf R 9.5 Abs 1, Sz. 4 Einkommensteuerrichtlinien).

Streitpunkt private Nutzung

Gehört ein Kfz zum Betriebsvermögen, sind einerseits alle Kosten Betriebsausgaben. Andererseits ist eine private Nutzung zu ermitteln und zu versteuern. Das gilt bekanntlich für überwiegend beruflich genutzte Kfz sowohl des Inhabers als auch für Kfz, die den Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Für diese Kfz gilt weiterhin, dass Leasingraten sofort steuerlich abzugsfähig sind; jedenfalls dann, wenn der Vertrag eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren hat (§ 11 Abs. 2 EStG). Hieran ändert sich auch durch die neue BFH-Rechtsprechung nichts.

Indes hat der BFH diesen Grundsatz kürzlich auch für diese Kfz in einer bestimmten Konstellation aufgeweicht. Bei der Versteuerung des Eigenverbrauchs nach der 1 %-Regel für denjenigen, der kein Fahrtenbuch führt, ist immer zu prüfen, ob die eigentlichen Kosten niedriger sind; der Eigenverbrauch wird dann entsprechend gedeckelt. Eine hohe Leasingsonder-

zahlung führt in diesem Fall dazu, dass vom zweiten Jahr an die Kfz-Kosten deutlich niedriger sind. Hier hat der BFH entschieden, dass für Zwecke der Kosten-deckelungsprüfung eine Leasingsonderzahlung auf die Vertragslaufzeit zu verteilen ist (BFH vom 17.05.2022, Az. VIII R 26/20). Dennoch bleibt auch nach diesem Urteil die steuerliche Sofortabzugsfähigkeit der Leasingsonderzahlung als Betriebsausgabe erhalten.

Ein Kfz-Leasing im Praxisvermögen bleibt also weiterhin ein steuerlich interessantes Modell. Die Leasingsonderzahlung kann als Steueraufwand sofort abgesetzt werden. Zudem hat Leasing den Vorteil, dass bei Beendigung der Kfz-Nutzung kein „Veräußerungsgewinn“ versteuert werden muss, denn ein Leasingvertrag begründet kein Betriebsvermögen. ■

37



Gabriela Scholz
Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin
g.scholz@rhein-sieg-treuhand.de

ANZEIGE



SCHNELL UND EINFACH IN DIE ERFOLGREICHE WELT DER ALIGNER STARTEN?

Finde in deiner Nähe alles, was du für deinen Einstieg brauchst – und sichere dir einen der begehrten Plätze in unseren sechs spannenden Anfängerkursen.



Hier informieren und sich anmelden:
permadental.de/trioclear-anfaengerkurs

permadental®
Modern Dental Group

Auch in deiner Stadt? Berlin · Frankfurt · Hamburg · Köln · München · Stuttgart